Anrede

Ein reines, unbestrittenes Sachgeschäft. Eine einstimmige Kommission. Machen wir vorwärts und gehen zum nächsten Traktandum. Gleich, doch…

da die nächste römisch-katholische Kirchenverfassung, möglicherweise auch erst wieder in 50 Jahren zur Genehmigung aufliegt, erlauben uns heute seitens glp dennoch zwei drei grundsätzliche Gedanken zum Verhältnis Kirche und Staat.

Vor 150 Jahren bildete die Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau von 1869 die damals enge Verbindung zu den beiden vorherrschenden Religionsgemeinschaften ab. Es entstanden die zwei öffentlich-rechtlich anerkannten Körperschaften der Landeskirchen, welche heute noch Bestandteil der Thurgauer Verfassung sind. Das ist bemerkenswert, haben die beiden Kirchen zum Staat und innerhalb der Religionsgemeinschaften heute doch einen anderen Stellenwert. Im Gegensatz zur Biodiversität hat die Religionsdiversität in den letzten 150 Jahren auch bei uns im Thurgau eindeutig zugenommen.

Die Kirche war 1870 noch fester Bestandteil im Dorf und fest im Kanton verankert. Es war aber auch eine Umbruchszeit.

So wurde 1870 die IHK Thurgau gegründet und der einzige Thurgauer Ehrenbürger wurde im Deutsch-Französischen Krieg gefangen genommen. Die römisch-katholische Landeskirche gab sich seither zweimal eine neue Verfassung.

Auffallend, die Organisationsänderungen waren immer in Krisen- und Umbruchzeiten. In den 1940-er Jahren und zuletzt 1970. Es war die Zeit der weltweiten Ölkrise und in der Schweiz der Annahme des Frauenstimmrechts, die verfassungsmässige Gleichstellung der Geschlechter. Heute, 50 Jahre später, die weltweite Pandemie und die Annahme der Ehe für alle.

Heute genehmigt dieser Rat wohl nach über 50 Jahren erneut die Verfassung gemäss §92. Der Grosse Rat soll dabei aber nur die Rechtsstaatlichkeit überprüfen, dass diese Verfassung nicht staatliches Recht verletzt.

Doch mit einer Genehmigung, Absegnung heissen wir diese Verfassung auch gut. Dies im Jahre 2021, 50 Jahre nach Annahme des Frauenstimmrechts und 8 Tage nach Annahme von Ehe für alle.

Es stellt sich die Frage, ob es für ein weltliches Parlament in der Schweiz genügt, dass eine Landeskirche die Gleichstellung fördern will oder ob die Gleichstellung 50 Jahre nach Annahme des Frauenstimmrechts in die eigene Verfassung zu schreiben hat, schlicht um nicht als Landeskirche, nicht als eine Freikirche, das geltende Staatsrecht zu verletzen. Juristen dürften dies überprüft haben, dass die vorliegende Fassung so ausreichend ist. **….Aber ist ausreichend auch genügend?**

Man kann und darf argumentieren, dass wir uns nicht in innerkirchliche Angelegenheiten einmischen sollen. Man kann ebenso argumentieren, dass Genehmigungspflicht indirekt Zustimmung voraussetzt und deshalb auch politisch beurteilt wird. Umgekehrt müsste sich die Kirche die gleiche Einmischung vorwerfen lassen bei politischen Fragen, wie kürzlich national erlebt. All dies wäre unproblematischer ohne den staatlichen Mantel.

Als glp Fraktion sind wir für einen modernen Staat mit strikter Trennung von Kirche und Staat. Eine Genehmigung kommt für viele von uns deshalb nicht in Frage, da wir staatlich absegnen, was eine Religionsgemeinschaft für sich als richtig erachtet. **Eine Genehmigung ist immer die Zustimmung zu einem Sachgeschäft. Eine «Ab-Segnung». Gut-heissung. Das ist nicht mehr zeitgemäss.**

Alle Organisationen oder religiöse Gemeinschaften haben sich an den Bestimmungen der Verfassung des Staates zu halten. Nur bei den Verfassungen der beiden Landeskirchen bedarf es noch einer notwendigen zusätzlichen Genehmigung des Grossen Rates gemäss §92 Abs. 2.

**Wir genehmigen hier eine Verfassung ohne an der Vernehmlassung teilgenommen zu haben. Wer sich zurecht nicht im Vorfeld dazu äussern soll, sollte dann aber auch nicht die Genehmigung abnehmen müssen, da sonst zurecht oder nicht, auch Würdigungen passieren, die das Sachgeschäft inhaltlich beurteilen.**

Vielleicht wäre die jetzige Umbruchszeit gerade gut, einen weiteren mutigen Schritt in die Moderne zu machen und sich zu überlegen, in wiefern die verfassungsmässige Verbindung weiterhin Vorteile hat und wo es beidseitige Nachteile, wie bei der Meinungsbildung mit sich bringt.

Viele Juristische Personen warten auf einen solchen Schritt einer Neubeurteilung. Möglicherweise auch viele gläubige Frauen und Männer.

Die glp Fraktion wird als Zeichen der Zeit, aber auch aus Respekt der Kirche gegenüber sich heute enthalten. Wir sind der Meinung, dass Kirche und Staat strikt zu trennen sind. Wir erlauben uns jedoch den Hinweis an die Verfasser mitzugeben, dass eine Verfassung immer auch ein Zukunftsversprechen, ein anzustrebendes Idealbild abbilden sollte. Eine Förderung ist dabei leider keine Gleichstellung und etwas weniger weit gedacht als erhofft für eine Verfassung.

Genehmigen kann die glp Fraktion heute grossmehrheitlich aber rein aus Staatüberlegungen nicht. Glauben soll persönlich und nicht staatlich sein. Wir respektieren dies und werden uns enthalten.

680 Worte